

Pfäfers mit seinen beträchtlichen Gedenkbuchteilen, das *memoriale* von Remiremont und der *liber vitae* von S. Giulia in Brescia⁸⁾. Dieser Bestand ist ein Rest einer ursprünglich reicheren Anzahl, von der wir durch einige Fragmente und Hinweise aus anderen Quellen ungenaue Kunde haben. Wie schon die Aufzählung erkennen läßt, unterscheiden sich die erhaltenen Bücher in mancher Hinsicht voneinander. Bei der kritischen Edition ist dem Rechnung zu tragen, so daß die jetzt vorgelegte Edition des bisher unedierten *liber memorialis* von Remiremont zwar als Modell dienen kann, das aber jeweils noch der erforderlichen Anpassung an den besonderen Charakter eines jeden Buches bedarf.

Wie bei jeder Quelle, ist die Untersuchung der Entstehung eines Gedenkbuches und seiner Überlieferungsgeschichte Voraussetzung für den wissenschaftlichen Umgang mit ihr. Der *liber memorialis* von Remiremont ist hervorgegangen aus der Klosterreformpolitik Kaiser Ludwigs des Frommen. Am 11. Mai 817 nahm Remiremont unter Äbtissin Imma die Benediktinerregel an, am 8. Dezember des gleichen Jahres erfolgte die Profeßleistung, am 1. August 818 wurde das Kloster vom Berg ins Tal verlegt⁹⁾. Im 7. Jahr Ludwigs des Frommen (29. I. 820—28. I. 821) wurde der Beschluß gefaßt, ein „Memoriale“ anzulegen, in dem man Namen verzeichnen wollte sowohl der früheren Äbte, wie der Wohltäter und der *fratres*, derer täglich im Meßgebet gedacht werden sollte. Zwei Texte, von denen dieser Beschluß festgehalten wurde¹⁰⁾, ferner drei Messen, die im Zusammenhang mit ihnen stehen, sind zwar nicht im Original, aber in Abschriften der sogleich zu besprechenden Neuanlage von 862/63 erhalten¹¹⁾. Auch weitere Aufzeichnungen lagen um 820 schon vor oder wurden bald danach angefertigt. Sicher auf sehr alten Vorlagen beruht eine Liste von 17 Äbtissinnen und 369 Nonnen, die vor der Regelreform in Remiremont lebten. Sie ist uns in einer Abschrift der ältesten Schreiberhand überliefert, die wir in dem Buch kennen. Unzweifelhaft müssen damals schon ein oder zwei Nekrologien für Nonnen und Wohltäter angelegt worden sein, die gleichfalls in der Schrift der ältesten Hand auf uns gekommen sind. Hinzu kommt ein

⁸⁾ Vgl. die Anm. 4 zitierte Literatur.

⁹⁾ Vgl. E. Hlawitschka, Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktsregel in Remiremont, ZGORh 109 (1961) S. 249 ff.

¹⁰⁾ F. 1v und f. 19r.

¹¹⁾ Vgl. auch zum folgenden Einleitung S. XII ff. und G. Tellenbach, Uno dei più singolari libri del mondo: il manoscritto 10 della Biblioteca Angelica in Roma (Liber memorialis di Remiremont), Arch. della Soc. Romana di Storia Patria (im Druck).